

# VEREIN MUSIKLAGER LUZERN-BERN

## Statuten

Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

### Allgemeines

#### Artikel 1 Name

Unter dem Namen Verein Musiklager Luzern-Bern besteht mit Sitz in Eriswil ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung des Musiklagers Luzern-Bern, das jeweils im Juli während einer Woche stattfindet. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

#### Artikel 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres.

#### Artikel 5 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen.

#### Artikel 6 Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **Artikel 7 Mitgliederbeiträge**

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

## **Artikel 8 Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen (Lager, Konzerte, etc.), durch private und öffentliche Beiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art und durch Sponsoring beschafft.

## **Artikel 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Artikel 55 Absatz 3 ZBG vorbehalten.

## **Artikel 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **Mitgliederversammlung**

### **Artikel 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail), spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich einzureichen.

### **Artikel 12 Vorsitz**

Vorsitzender an der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

### **Artikel 13 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Artikel 14 Traktanden**

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt waren, kann an der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Vereinsmitglieder damit einverstanden sind.

### **Artikel 15 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

### **Artikel 16 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### **Artikel 17 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

## **Vorstand**

### **Artikel 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Präsident und Sekretär). Weitere Mitglieder können bei Bedarf gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

### **Artikel 19 Amtsdauer**

Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt. Die anschliessenden Ergänzungs- und Nachfolgewahlen trifft der Vorstand in eigener Kompetenz. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung.

### **Artikel 20 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand plant und realisiert alle Massnahmen, die für die Durchführung des Musiklagers Luzern-Bern notwendig sind. Aufgaben können delegiert werden.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) sind gültig.

Der Verein kann durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes rechtlich verpflichtet werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 Auflösung, Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Artikel 16.

Gewinne dürfen erst verteilt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der Verein allen seinen Verbindlichkeiten mit Lieferanten, Handwerkern, Dienstleistern und vergleichbaren Geschäftspartnern vollständig nachgekommen ist.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einem anderen Verein mit vergleichbarem Vereinszweck oder einem Verein, der Jugendförderung im Bereich der Blasmusik betreibt, übertragen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Artikel 22 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01. Mai 2018 genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft.

4952 Eriswil, 01. Mai 2018

## **Verein Musiklager Luzern-Bern**

Erika Kleeb

André Gygli